

Vereinssatzung des Yamakawa Karate – Do Halberstadt e.V.

1. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Yamakawa Karate – Do Halberstadt e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38828 Wegeleben/ Sachsen-Anhalt, Harslebenerstr. 16a.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Karateverband Sachsen-Anhalt, im Deutschen Karateverband, im Kreissportbund Harz und im Landessportbund Sachsen-Anhalt.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Yamakawa Karate-Do Halberstadt e.V. setzt sich ein für eine von der Achtung und der Würde des Mitmenschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Yamakawa der Pflege und der Förderung des Karate, sowie anderer fernöstlicher Kampfkünste, deren sportliche Ausübung wegen ihrer zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dienen.
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele richtet der Yamakawa Karate-Do Halberstadt e.V. sein Bestreben darauf, dass Karate und die übrigen Budosportarten von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben werden. Als Mittel hierzu betrachtet er insbesondere folgendes als seine Aufgabe:
 - a) die Durchführung von Prüfungen für Anfänger und Fortgeschrittene,
 - b) die Unterstützung gleichgerichteter Bestrebungen und die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen mit verwandter Zielrichtung,
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeit.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dazu gehört auch die Errichtung von Gebäuden, die dem Vereinszweck dienen (Schulungsräume, Versammlungsräume, Vereinsdojo). Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das Vermögen wieder einer ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer den Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltlich Dienstleistungen erbringt.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- (4) Aufnahmeanträge sind bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich unehrenhafter Handlung schuldig gemacht hat, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, vorübergehend von künftigen Veranstaltungen des Vereins ausschließen. Des weiteren kann der Vorstand ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugeführt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung, der von den Organen des Vereins satzungsgemäß beschlossenen Regeln und Maßnahmen, sowie zur Leistung der festgelegten Beiträge. Die Mitglieder sind für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach bestem Wissen und Können einzusetzen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags im Voraus verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit vom Vorstand bestimmt wird.
- (2) Die Aufnahme eines Anfängers im Verein ist mit einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied des Vereins gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereins, missbraucht es das Vertrauen des Vereins oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des Vereins, so unterwirft es sich der Anwendung der nachfolgend bestimmten Vereinsstrafen.
- (2) Strafen des Vereins sind:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Entzug der Mitgliedschaftsrechte,
 - e) Ausschluss.
- (3) Über die Strafen des Absatz (2) a - e entscheidet der Vorstand.

3. Organe

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vereinsvorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit. Bei Bedarf kann ein Geschäftsführender Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern vom Vorstand berufen werden.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vereinsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 2. Verteilung des Haushalts,
 3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Verein,
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. §3 Abs.3 dieser Satzung,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden. Gastmitglieder und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied und ein förderndes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen, Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand in der Reihenfolge des §9.
- (3) Über die Versammlung, deren Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand für 4 Jahre und beschließt über die Entlastung zum Ende der Amtszeit.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vereinsvorstandmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, wenn rechtzeitig eingeladen, beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vereinsvorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 13, 14 dieser Satzung.

4. Verwaltung

§ 16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen dem Verein angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein.
- (2) Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vereins oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
- (4) Über ihre jeweilige Prüfung haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 18 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vereinsvorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe, sowie für jedes Verschulden der Erfüllungshilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vereinsvorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

- (2) Der Verein haftet nicht für Verletzungen und Schäden der sporttreibenden Mitglieder, welche diese durch die Teilnahme am Vereinstraining und an Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Möglichkeit eines verletzten Mitgliedes, Schadenersatz über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Vereins zu erlangen, bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

5. Schlussbestimmung

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (1) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 20 Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an Kreissportbund Harz e.V..

